

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Einladungen zu Rechtsrock-Veranstaltungen

Am 25. Mai 2019 wurde ein nicht angemeldetes Rechtsrock-Konzert aus der Konzertreihe der "The Skins are back in town" -Veranstaltungen im "Veranstaltungszentrum Erfurter Kreuz" in Kirchheim durchgeführt. Die angereisten rechtsextremen Konzertbesucherinnen und -besucher kamen aus ganz Deutschland und hatten Eintrittskarten dabei. Des Weiteren kursierte Werbung (Konzertflyer) für diese Veranstaltung im Internet. Hier gab es eine Internetadresse, bei der sich die gewillten Besucherinnen und Besucher anmelden konnten, um eine Eintrittskarte im Wert von 25 Euro zu kaufen.

In der Drucksache 6/7875 wird erläutert, dass ein Kriterium für eine öffentliche Veranstaltung der Versand der Einladungen an die Gäste über das Internet sei. Das ist hier offensichtlich der Fall gewesen. Dennoch wurde dieses nicht angemeldete Rechtsrock-Konzert nicht aufgelöst, weil den Polizeibeamtinnen und -beamten vor Ort keine ausreichenden Indizien für eine öffentliche Veranstaltung vorgelegen hätten.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/1617** vom 25. Januar 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. März 2021 beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung diese Entscheidung der Beamtinnen und Beamten vor Ort am 25. Mai 2019 in Kirchheim?

Antwort:

Die verantwortlichen Polizeibeamtinnen und -beamten vor Ort haben alle am Einsatztag zur Verfügung stehenden Erkenntnisse bewertet und sind zu dem Schluss gekommen, dass die Angabe des Veranstalters, eine nichtöffentliche Veranstaltung durchzuführen, nicht zweifelsfrei widerlegt werden konnte. Es wurden die Indizien, die möglicherweise für den Charakter einer öffentlichen Veranstaltung sprachen (Anzahl der Teilnehmer, Anreisen aus verschiedenen Bundesländern) mit den damaligen Ermittlungsergebnissen im Hinblick auf die Einladung zur Veranstaltung abgewogen. Im Vorfeld konnte keine öffentliche Bewerbung des Konzertes festgestellt werden. Es war lediglich ein aus einer geschlossenen Benutzergruppe stammender Flyer bekannt, der weder öffentlich einsehbar war noch Angaben zum Veranstaltungsort enthielt. Insofern war nicht auszuschließen, dass an die auf der vom Veranstalter vorgehaltenen Gästeliste aufgeführten Teilnehmer tatsächlich persönliche Einladungen gerichtet wurden.

2. Wie bewertet die Landesregierung im Hinblick auf die Öffentlichkeit den Versand von Einladungen über Telegram-Kanäle mit über 4.000 Abonnentinnen und Abonnenten (zum Beispiel HermannslandVersand/Lunikoff), die regelmäßig Konzertveranstaltungen und Liederabende bewerben? Handelt es sich hier

bei um öffentliche Einladungen oder um private Einladungen, die nach Antwort der Landesregierung in Drucksache 6/7875 ein Kriterium zur Einschätzung einer öffentlichen beziehungsweise privaten Veranstaltung ist?

Antwort:

Bei der Abgrenzung, ob eine Konzertveranstaltung als öffentlich oder nichtöffentlich einzustufen ist, kommt es nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen darauf an, ob die Veranstaltung grundsätzlich jedermann zugänglich ist, folglich nicht auf einen individuell bezeichneten Teilnehmerkreis beschränkt ist. Hierbei sind die konkreten Gesamtumstände des Einzelfalles einzubeziehen.

Eine Bewerbung von Konzerten oder Liederabenden über Telegram-Kanäle mit über 4.000 Abonnentinnen und Abonnenten kann im Einzelfall ein wichtiges Indiz für eine öffentliche Veranstaltung darstellen. Andererseits sind auch der Wortlaut der Einladung und die darin aufgeführten Teilnahmebedingungen für den Kreis der potentiellen Teilnehmer in die Bewertung mit einzubeziehen.

3. Ab welcher Abonnentinnenzahl und Abonnentenzahl kann von einem öffentlichen Aufruf ausgegangen werden und bis zu welcher Abonnentinnenzahl und Abonnentenzahl handelt es sich noch um einen privaten Kanal?

Antwort:

Die Benennung einer allgemeingültigen absoluten Zahl ist unter Verweis auf die Argumentation in der Antwort zu Frage 2 nicht möglich.

4. Gibt es nach Ansicht der Landesregierung andere oder weitere Kriterien zur Unterscheidung, ob eine Veranstaltung als öffentlich oder Privat einzustufen ist und wenn ja, welche?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 in Drucksache 6/7875 sowie auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen. Entscheidend ist zunächst die konkrete Ausgestaltung der Einladung und ob diese sich an einen individuell bezeichneten Personenkreis richtet. In der Würdigung der Umstände des Einzelfalles sind darüber hinaus zum Beispiel die zur Verbreitung verwendeten Medien sowie gegebenenfalls die Größe der Veranstaltung und das Veranstaltungsthema einzubeziehen. Angesichts der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse ist eine abschließende Aufzählung der Unterscheidungskriterien jedoch nicht möglich.

Maier
Minister